

8. Akteneinsicht

Ist den Betroffenen Einsicht in ihre Personalakte zu gewähren? Sind die Namen der Zuträger zu veröffentlichen? Verständlich, daß Betroffene dies fordern. Aber kann man es wirklich verarbeiten, wenn man rückschließen kann, wer den Berufsweg behinderte, der Freund, Verwandte, Nachbar, Arbeitskollege, Leiter?

Für mich wage ich das nicht zu behaupten. Es bleiben Spuren zurück, die Gefahr eines unkontrollierten Racheausbruches ist sehr real.

In diesem Zusammenhang ist auch zu bedenken: Sind die Betroffenen heute noch so wie gestern? Haben sie nicht inzwischen bereut? Ebenso ist doch gar nicht erwiesen, ob sie überhaupt wußten, wozu sie mißbraucht wurden.

Vor allem aber ist doch schon das Anlegen solcher Akten unerlaubt, weil die Intimsphäre erkundet wurde. Dann ist aber auch die Kenntnisnahme dieser Akten unerlaubt, weil man damit selbst in den Bannkreis des Unerlaubten eintritt und dabei auch seinerseits die Zuträger aus ihrem Intimkreis herausreißen kann.

Vielleicht darf man den Verzicht auf Akteneinsicht auch so motivieren: Jeder hat heute das große Geschenk erhalten, diesem Geheimdienst nicht mehr ausgeliefert zu sein. Sollte dafür nicht der Preis erwägenswert sein, auf eine Offenlegung der Zuträger zu verzichten, damit auch diesen unter den neuen Verhältnissen ein Neuanfang möglich ist?

Mir liegen solche Gedanken sehr nahe, obwohl ich weiß, was dies den betroffenen Opfern als Zugeständnis an eine Versöhnung abverlangt. Es ist der Verzicht auf die Ächtung anderer um der gemeinsamen Zukunft willen. Es ist das Praktizieren der Versöhnung im reibungsvollen Alltag.